PRÜFUNGS,/ praxis

Wissenswertes für Mitglieder von Prüfungsausschüssen





Regelung Prüfungszeit nicht verhandelbar

Seite 3



Rechtliches

Tue Gutes und rede darüber – Ist das immer erlaub

Werbung mit dem Prüferamt

Prüferinnen und Prüfer investieren viel Zeit und Engagement in ihr Ehrenamt für die Industrie- und Handelskammer. In der Öffentlichkei ist die Tätigkeit sehr anerkannt und positiv besetzt. Wenn der Prüfer Unternehmer ist oder für ein Unternehmen arbeitet, stellt sich deshalb die Frage, ob im Marketing auf das Amt hingewiesen werden darf. Die Antwort darauf ist typisch juristisch: Es kommt darauf an.

Die Ausübung eines Ehrenamts in einer berufsständischen Einrichtung trägt dazu bei, dass potenzielle Kunden sich eine Meinung über Engagement, Leistungsbereitschaft und Integrität bilden. Es hat damit geschäftliche Relevanz und unterliegt dem Wettbewerbsrecht. So hat es der Bundesgerichtshof für ein Vorstandsmandat in der Rechtsanwaltskammer entschieden (Urteil vom 22.07.2021) und dieser Grundsatz wird sich auf das Prüferamt für die IHK übertragen lassen. Das Wettbewerbsrecht verlangt zunächst einmal, dass jede Werbeaussage wahr sein muss. Wer nicht Prüfer ist, darf das in der Werbung also auf keinen Fall behaupten. Das ist sicher ohnehin selbstverständlich. Schwieriger einzuordnen ist ein zweiter wichtiger Grundsatz des Wettbewerbsrechts: Werbung darf nicht irreführend sein. Auch eine wahre Aussage kann den Verbraucher irreführen, wenn man sie missverstehen kann Hier sind die Grenzen fließend. Jeder Werbende muss sich fragen,

wie ein unbefangener, durchschnittlich informierter Leser die Aussagen deuten wird. Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen. Manche Kammern vergeben ein sogenanntes Ehrenamtslogo. Auf dem Logo wird in der Regel nur gesagt, dass ein Ehrenamt für die IHK ausgeübt wird, nicht aber welches. Wer das Logo zu Recht erhalten hat, darf es grundsätzlich auch in seiner Kommunikation verwenden. Die Sachaussage ist sehr präzise, nämlich "Ehrenamtler", und lässt kaum weitere Deutungen zu.

Nehmen wir jetzt an, ein Unternehmen veröffentlicht eine Stellenanzeige und sagt darin, dass Mitarbeitende als Prüfende in Berufsabschlussprüfungen mitwirken. Das kann zwar wahr, aber durchaus irreführend sein. Ein durchschnittlich informierter Leser kann die Aussage dahingehend missverstehen, dass das Unternehmen einen besonderen Einfluss auf die Abschlussnote der eigenen Auszubildenden hat, oder dass eine besondere petenz im Bereich der Ausbildung nachgewiesen wurde. Von einer solchen Aussage wäre in der Unternehmenskommunikation dringend abzuraten. Das Wettbewerbsrecht ist sehr stark durch unbestimmte Rechtsbegriffe und damit durch Rechtsprechung geprägt. Sicherheit gibt es immer erst dann, wenn es zu einer Entscheidung gekommen ist. Insofern können hier leider keine verbindlichen Verhaltensrichtlinien aufgezeigt werden. Ziel ist eine Sensibilisierung für den Leitsatz "auch die Wahrheit kann in der Werbung problematisch werden". Wenn ein Prüfer Zweifel hat, sollte er sich mit dem konkreten Einzelfall an seine IHK wenden.

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt*
finden Sie hier.

Vorwort



Liebe Prüferinnen und Prüfer!

Dieses Jahr war nicht einfach. Neben allen anderen Krisen hat der Cyberangriff im August die Industrie- und Handelskammern erheblich getroffen und die Kommunikation auch im Prüfungswesen vor ganz besondere Herausforderungen gestellt. Wir danken Ihnen herzlich dafür, dass Sie uns bei der Durchführung der Prüfungen mit viel Einsatz geholfen haben und Ihr ehrenamtliches Engagement auch in Krisenzeiten fortsetzen.

Diese Ausgabe enthält wieder viele interessante Themen und Tipps für die Prüfungspraxis. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

> Ihr Redaktionsteam Prüfungspraxis



Vorgangsweise

Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung

Vorgehen der IHK und Konsequenzen für den Prüfling

Die Regelungen für die Aus- und die Fortbildung weichen nur sprachlich voneinander ab:

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit o Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Kann ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden, ist es also wichtig, dass sich die Teilnehmenden bei der IHK abmelden. Wurde die Prüfung noch nicht begonnen, ist hierfür kein weiterer Grund erforderlich, eine schriftliche Mitteilung an die IHK reicht aus.

Häufig melden sich die Teilnehmenden aber gar nicht. In diesem Fall würde die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Daher schreibt die IHK die Person üblicherweise an, dass innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, häufig innerhalb von fünf Tagen, ein ärztliches Attest vorzulegen ist, um die Bewertung mit 0 Punkten zu vermeiden; die meisten

IHKs akzeptieren hierfür auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Wurde die Prüfung bereits begonnen, also z. B. bereits eine oder mehrere schriftliche Prüfungsleistungen abgelegt, ist bei einer Unterbrechung die Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den meisten Fällen ist dies Krankheit, die wiederum durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Aber auch z.B. ein Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt kann als wichtiger Grund anerkannt werden. Nicht ausreichend sind dagegen Zugausfälle, Stau, angekündigte Streiks, Urlaub oder zu hohe Arbeitsbelastung im Unternehmen. Ist ein wichtiger Grund nachgewiesen, können selbstständige Prüfungsleistungen angerechnet werden; das sind in aller Regel solche, die auch gesondert auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Nicht angerechnet werden können dagegen einzelne schriftliche Prüfungsarbeiten, wenn diese zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammengefasst werden, wie dies z.B. bei den Bilanzbuchhaltern/-innen der Fall ist. Hier besteht die schriftliche Prüfung aus drei Aufgabenstellungen, die in eine gemeinsame Note einfließen. Auch bei den Mechatronikern/-innen kann im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag der betriebliche Auftrag oder die

Arbeitsaufgabe nicht losgelöst voneinander angerechnet werden, da diese inhaltlich aufeinander bezogen

sind und auch mit nur einer Note auf

dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Es gibt viele weitere Beispiele. Muss ein Teilnehmender die mündliche Prüfung abbrechen, wird diese in der Regel nochmal abgelegt werden müssen; die vorher erbrachten schriftlichen Leistungen werden aber angerechnet werden können. Wenn Sie in der konkreten Situation unsicher sind oder von Teilnehmenden gefragt werden, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson bei der IHK; sie wird wissen, wie der konkrete Einzelfall zu handhaben ist.



Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar
- abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.



Psychologie

Regelung



Prüfungsangst

Witzchen zur Auflockerung sind nicht hilfreich

Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 15
Prozent der Prüfungsteilnehmenden von Prüfungsangst betroffen sind.

Wie definiert man Prüfungsangst?

"Prüfungsangst ist eine spezielle Erscheinungsform von Angst in Leistungssituationen (Vgl. Neubauer, 200, S. 7 BIBB, BWP 1/2004). Im Vordergrund steht hier die Angst vor der Bewertung der persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse. Dabei hängt das Ausmaß der individuellen Prüfungsangst oft eng mit der Bedeutung der Prüfung für den jeweiligen Teilnehmer zusammen (z. B. die Lebensplanung, finanzielle Faktoren). Die Angst, in einer speziellen Prüfungssituation zu versagen, kann den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung ernsthaft gefährden. So verändert sich bei vielen Prüflingen das gewohnte Arbeits- und Lernverhalten nachhaltig. Unbeständige, chaotische oder panische Reaktionen sind die Folge, die die Prüfungsangst zusätzlich verstärken bzw. zu Selbstzweifeln führen. Viele Prüflinge berichten nach einer Prüfung von einem sogenannten "Blackout". Sie konnten bestimmte Aufgaben vor Aufregung nicht lösen oder machten unnötige Fehler."

(Zitat der Webseite prüferportal.org)

Wie äußert es sich in der Prüfung? Die Teilnehmenden sind sehr aufgeregt und nervös. Diese Erscheinung ist gerade zu Beginn der Prüfung oft stark ausgeprägt. Was hilft, was eher nicht?



Positiv

Begrüßen Sie den Prüfling freundlich. Schaffen Sie eine angenehme Atmosphäre. Positive Rückmeldungen zu richtigen Antworten können helfen, dass sich der/die Teilnehmende entspannt. Dadurch wird auch das Selbstbewusstsein gestärkt.

Negativ

Im Allgemeinen kann es sicherlich helfen, im Umgang mit Menschen, die sich schwer tun ins Gespräch zu kommen, dieses mit leichtem Smalltalk oder auch kleinen unverfänglichen Witzchen zu starten. Die Problematik ergibt sich aber in der Prüfungssituation, dass die Teilnehmenden sich sehr auf die Prüfung fokussieren und häufig mit der eigenen Aufregung kämpfen. Aus diesem Grund ist das Feld der Wahrnehmung stark eingeschränkt und ein Versuch durch den Prüfungsausschuss die Situation durch einen Witz aufzulockern, wird nicht als solches verstanden. Es kann sogar so weit gehen, dass die Teilnehmenden die Witze gar nicht als solche aufnehmen und verzweifelt versuchen zu verstehen, was der Ausschuss Ihnen sagen will. In Widersprüchen tauchen zum Teil auch Äußerungen auf, dass sich Teilnehmende nicht ernst genommen fühlen und Witze in der Prüfung, egal aus welcher Intention, nicht angebracht sind.



Just in Time – Dauer der mündlichen Prüfung ist nicht verhandelbar

Die mündliche Prüfung ist einigen Prüflingen einfach zu kurz, sie wüssten noch so viel zu sagen und möchten nicht nur die Fragen der Prüfenden beantworten, sondern noch viel mehr Wissen präsentieren. Bei anderen haben die Prüfer bereits vor dem Ende der Prüfung das Gefühl, dass das Ergebnis der Prüfung feststeht. Situationsbedingte Verkürzungen oder Verlängerungen der Prüfungszeit sind aber grundsätzlich ausgeschlossen. Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Dauer der Prüfung steht nicht zur Disposition der Prüfenden oder der Prüfungsteilnehmenden. Alle Prüfungsteilnehmenden haben die gleiche Zeit zur Verfügung. Das folgt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit.

Abweichungen sind zwar nicht völlig ausgeschlossen, dürfen aber nie zu Lasten des Prüflings gehen. Eine Verkürzung der Prüfungsdauer seitens der Prüfungsbehörde ist danach kaum denkbar. Insbesondere ist eine Abkürzung der mündlichen oder praktischen Prüfung bei offensichtlich unzulänglichen Leistungen bedenklich und kann nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn sicher ist, dass der Prüfling in der verbleibenden Zeit keine ausreichende Leistung mehr erbringen kann.

Eine minimale Verlängerung der Prüfungszeit um ein bis zwei Minuten, in denen der Prüfling z.B. einen Gedanken zu Ende führt, wird auch in der Rechtsprechung – immer gemessen an der Gesamtprüfungszeit – als unbeachtlich angesehen. Eine Verlängerung ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie eine vorangegangene Unterbrechung der Prüfungszeit zum Beispiel durch eine Störung ausgleicht. Wichtig: Zu Beweiszwecken sind Abweichungen von der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsdauer im Prüfungsprotokoll entsprechend festzuhalten.

Ist die Abweichung von der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsdauer nicht nur geringfügig und hat sie möglicherweise Einfluss auf das Prüfungsergebnis, liegt ein Verfahrensfehler vor, der zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen kann. Die Beweislast für das Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verfahrensfehler und dem Prüfungsergebnis trägt die IHK als Prüfungsbehörde. ■



Wissen

Rücktritt von der Prüfung

Ist ein Prüfling zur Prüfung zugelassen worden, muss er an der Prüfung auch teilnehmen. Sinn und Zweck dieser Bindung des Prüflings ist es, der IHK die Planbarkeit und Organisation der Prüfungen zu ermöglichen und dadurch ein geordnetes Prüfungsverfahren

Nach Zulassung und Ladung können aber Umstände auftreten, die den Prüfling in seiner Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Müsste der Prüfling trotz einer solchen Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teilnehmen, wäre er gegenüber den Mitprüflingen benachteiligt, die die Prüfung ohne eine solche Beeinträchtigung absolvieren können (Verstoß gegen die Chancengleichheit).



Daher hat der Prüfling die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Prüfung zurückzutreten. Welche dies sind, hängt vom Zeitpunkt des Rücktritts zusammen.

Vor Beginn der Prüfung kann der Prüfling jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 23 Abs. 1 MPO-AP, § 20 Abs. 1 MPO-FP). "Beginn der Prüfung" ist der Zeitpunkt, in dem die Prüflinge die Aufgaben der ersten Prüfungsleistung zur Kenntnis erhalten, das Aufgabenblatt "umdrehen" bzw. den Umschlag öffnen dürfen. Der Rücktritt muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Es genügt aber, wenn der Prüfling seinen Rücktritt am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung nur telefonisch bekannt gibt oder gegenüber der Aufsicht erklärt und eine schriftliche Rücktrittserklärung nachreicht, die aber erst drei Tage später bei der IHK ankommt.

Will der Prüfling dagegen nach Beginn der Prüfung zurücktreten, wenn er also die Aufgaben schon gesehen hat, muss ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegen. Hier besteht ansonsten die Gefahr, dass der Prüfling seine Chancen gegenüber den Mitprüflingen gleichheitswidrig verbessert, indem er sich eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft.

Ein wichtiger Rücktrittsgrund liegt beispielweise vor bei:

zu gewährleisten.

- Erkrankung, wenn hierdurch das normale Leistungsvermögen des Prüflings krankheitsbedingt erheblich eingeschränkt ist
- plötzliche Schicksalsschläge wie Tod eines nahen Angehörigen in engem zeitlichem Zusammenhang zur Prüfung oder der Abgabefrist
- Erkrankung des Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger, wenn der Prüfling diese zum Prüfungszeitpunkt überwiegend allein versorgen muss und niemand die Betreuung während der Prüfung übernehmen kann.

Nicht ausreichend für einen Rücktritt sind z. B.

- Prüfungsangst/Examenspsychose
- Technische Probleme bei der Erstellung der Projektarbeit

Außerdem muss der Prüfling beim Rücktritt nach Prüfungsbeginn diesen unverzüglich geltend machen.

Der Prüfling muss den wichtigen Grund in geeigneter Form nachweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich (§ 23 Abs. 5 MPO-AP, § 20 Abs. 4 MPO-AP). Ein amtsärztliches Attest darf nicht verlangt werden, da die Prüfungsordnung ein solches Erfordernis nicht vorsieht.

Tritt der Prüfling wirksam zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 23 Abs. 1 MPO-AP bzw. § 20 Abs. 1 MPO-FP), der Prüfling hat also seinen Prüfungsversuch noch nicht verbraucht.

Der Prüfling kann die Prüfung dann im nächsten regulären Prüfungstermin ablegen bzw. fortsetzen, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. Ein Anspruch auf einen vorzeitigen, besonderen Nachholtermin besteht nicht. Die IHK kann einen solchen gleichwohl gewähren. Sie muss dann aber alle betroffenen Prüflinge gleichbehandeln.

Bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen bleiben bestehen (§ 23 Abs. 2 MPO-AP bzw. § 20 Abs. 2 MPO-FP).

Beispiel

Prüfling bemerkt während einer Aufsichtsarbeit erstmalig das Auftreten starker gesundheitlicher Beschwerden. Er muss dann grundsätzlich spätestens bei der Abgabe der Arbeit den Rücktritt erklären und unmittelbar danach einen Arzt aufsuchen. Hat dieser an diesem Tag keine Sprechstunde mehr, muss er ihn am nächsten Arbeitstag konsultieren. Das ausgestellte Attest muss der Prüfling am selben Tag zur Post geben.



Termine

Zu guter Letzt ...

Übersicht Prüfungstermine 2023

Ausbildung:

Kaufmännische Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung Teil 1: 01.03.2023

Gewerblich-technische Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung Teil 1: 21./22.03.2023

Kaufmännische Abschlussprüfung: 25./26.04.2023

Gewerblich-technische Abschlussprüfung 09./10.05.2023





Sehr beeindruckend. Wir müssen aber trotzden zu einem Ende Kommen...

Überschreitung der Prüfungsdauer

Alle Prüfungsteilnehmenden haben die gleiche Zeit zur Verfügung. Das folgt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit. Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Dauer der Prüfung steht daher nicht zur Disposition der Prüfenden oder der Prüfungsteilnehmenden. Verstöße können die Prüfung anfechtbar machen und sogar zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen.

Herausgeber

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6–10 52062 Aachen Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18–20 59821 Arnsberg Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17 53113 Bonn Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz

Schlossstraße 2 56068 Koblenz Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120 44141 Dortmund Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz 40212 Düsseldorf Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln Tel. 0221/1640-0

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61 48151 Münster Tel. 0251/7070

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung –auch auszugsweise - sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz (IHK Koblenz)

Heike Borchers (IHK Aachen)

Klaus Bourdick (IHK Arnsberg)

Maike Fritzsching (IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg (IHK Bonn/Rhein-Sieg)

> Vera Lange (IHK Köln)

Clemens Urbanek (IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de